

Städtebaulicher Vertrag

zwischen der

Gemeinde Klostermansfeld

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tempelhof
und der

Gemeinde Benndorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Blume

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Gegenstand des Vertrages ist die Erschließung des Gebietes des B-Planes Nr. 5 "Wohnbebauung am Grenzweg zu Benndorf".
2. Art, Umfang, Ausführung und Kostenverteilung der Erschließung über den zur Gemarkung Benndorf gehörenden Grenzweg und deren zeitliche Reihenfolge.

§ 2

Grundlagen und Beschreibung des Vertragszweckes

Die Gemeinde Klostermansfeld hat im Jahr 1993 den Aufstellungsbeschluss für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5 "Wohnbebauung am Grenzweg zu Benndorf" gefasst. Ziel dieser Bepanung war die Abrundung des bebauten Ortsrandes und die Schaffung von Baurechten.

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt über den Grenzweg von der Bahnhofstraße (Klostermansfeld) bzw. Hauptstraße (Benndorf) her. Dieser Weg gehört zur Gemarkung Benndorf Flurstück 9/11 und 220/1, Flur 3.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen
- c) den Grunderwerb für die entsprechenden Flächen

§ 4

Aufteilung der Erschließungsleistung

1. Die Gemeinde Klostermansfeld übernimmt den notwendigen Grunderwerb für eine angemessene Mindestbreite der Verkehrsanlage, so dass die Gemarkungsgrenze die Mitte der Zuwegung bildet.
2. Die Gemeinde Klostermansfeld geht bei der Erschließung wegen des B-Planes in Vorleistung. Die Gemeinde Benndorf zahlt ihren Anteil an der Erschließungsanlage nach einer noch zu beschließenden Erschließungsvereinbarung.
3. Die Schmutzwasserentsorgung des betreffenden Gebietes wird durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen dem AZV "Mansfeld" (für Klostermansfeld zuständig) und dem AZV "Eisleben" (für Benndorf zuständig) geregelt.
4. Die Regenwasserkanalisation als Bestandteil der Erschließungsanlage mündet in den Regenwasserkanal der Gemeinde Klostermansfeld. Die Gemeinde Klostermansfeld übernimmt die Regenwässer aus dem o. g. Gebiet zur Ableitung über ihr Kanalnetz in die Vorflut.
5. Die Gemeinde Klostermansfeld übernimmt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage.
6. Die Gemeinde Benndorf übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der Zuwegung zum Plangebiet.
Dies umfasst die
 - Räum- und Streupflicht
 - Reinigung der Straßeneinläufe
 - Pflege der Grünanlagen

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen wegen ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Gemeinde erhält eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

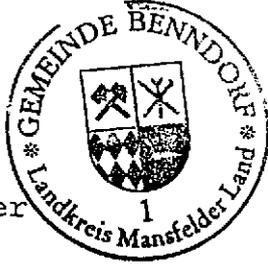
Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit der Beschlussfassung des Gemeinderates jeder Gemeinde, den Bürgermeister mit der Unterschriftsleistung unter diesen Vertrag zu bevollmächtigen.

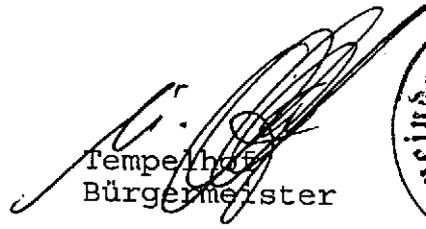
Benndorf, den ..13.4.99.....



Blume
Bürgermeister



Klostermansfeld, den ..13.4.99....



Tempelhof
Bürgermeister

